

Meldehandbuch für Marktteilnehmer zur Umsetzung der EU-Transparenzverordnung (EU-VO Nr. 543/2013)

Version 1.3

September 2019

Änderungen /Version

Version	Datum	Kommentar
1.0	August 2014	Erstveröffentlichung
1.1	Januar 2016	Anpassung Kapitel 7.4.12 (Art. 16.1.c) unter Meldefrist
1.2	März 2017	Aktualisierungen
1.3	September 2019	Aktualisierungen

Inhalt

1. Einführendes zur EU-Transparenzverordnung.....	5
2. Adressaten und Zweck des Meldehandbuchs.....	6
3. Abgrenzung zu weiteren Datenbereitstellungspflichten	7
4. Rollen und Verantwortungen in der EU-Transparenzverordnung.....	8
5. Vorgehen und Verfahren für die Primäreigentümer der Daten.....	9
5.1. Ansprechpartner bei den AÜNB.....	9
5.2. Prozessüberblick	9
5.3. Anmeldung zur Datenmeldung.....	10
5.4. Umsetzung der Datenmeldung mit dem AÜNB als Datenlieferant	11
5.4.1. Einrichtung und Aufnahme der Datenmeldung.....	11
5.4.2. Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten	14
5.4.3. Einstellung von Datenlieferungen.....	14
5.4.4. Qualitätssicherung und Störungsbehandlung.....	15
5.4.5. Unterstützung in Ausnahmesituationen	15
5.5. Umsetzung der Datenmeldung mit einem Dritten als Datenlieferant.....	15
5.5.1. Weiterführung der Anmeldung	15
5.5.2. Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten	16
5.5.3. Kündigung der Datenlieferungen.....	16
5.6. Wechsel des Datenlieferanten.....	16
6. Vorgehen und Verfahren für Dritte als Datenlieferanten.....	17
6.1. Genehmigungsvoraussetzungen für Dritte als Datenlieferanten.....	17
6.2. Genehmigungsprozess der AÜNB und ENTSO-E für Dritte als Datenlieferanten	18
6.3. Weitergehende Anforderungen für Dritte als Datenlieferanten	19
7. Berichtobjekte und -daten in den deutschen Regelzonen	20
7.1. Erforderliche Kennzeichnungen für Berichtobjekte und Primäreigentümer.....	20
7.2. Berichtobjekte und -daten für Kraftwerke und Speicher	21
7.3. Berichtobjekte und -daten für Verbraucher.....	22
7.4. Detaillierungen zu den Berichtsdaten	23
7.4.1. Konfigurationsdaten	23
7.4.2. Artikel 7.1.a	23
7.4.3. Artikel 7.1.b	24
7.4.4. Artikel 14.1.a	24
7.4.5. Artikel 14.1.b	25
7.4.6. Artikel 14.1.c.....	25
7.4.7. Artikel 14.1.d	25
7.4.8. Artikel 15.1.a	25

7.4.9.	Artikel 15.1.b	26
7.4.10.	Artikel 15.1.c	27
7.4.11.	Artikel 15.1.d	28
7.4.12.	Artikel 16.1.a	29
7.4.13.	Artikel 16.1.b	29
7.4.14.	Artikel 16.1.c	29
7.4.15.	Artikel 16.1.d	29
8.	Technische Umsetzung mit AÜNB als Datenlieferanten.....	30
8.1.	Technische Abwicklung von Meldungen (Ablauf)	30
8.1.1.	Grundfall.....	30
8.1.2.	Aktualisierungen	31
8.1.3.	Nachhaltung von Berichtsdaten und Empfangsbestätigungen.....	33
8.2.	Technische Abwicklung von Meldungen (Schnittstellen)	33
8.2.1.	Überblick der Abwicklungsoptionen	33
8.2.2.	Abwicklungsoption: E-Mail.....	33
8.2.3.	Abwicklungsoption: SFTP	34
8.3.	Technische Abwicklung von Meldungen (Formate)	35
8.3.1.	Konfigurationsdatenmeldungen zu Produktions- und Erzeugungseinheiten	35
8.3.2.	Konfigurationsdatenmeldungen zu Verbrauchseinheiten.....	35
8.3.3.	Meldungen nach Artikel 7.1.a.....	35
8.3.4.	Meldungen nach Artikel 7.1.b	35
8.3.5.	Meldungen nach Artikel 14.1.b.....	35
8.3.6.	Meldungen nach Artikel 15.1.a.....	35
8.3.7.	Meldungen nach Artikel 15.1.b.....	36
8.3.8.	Meldungen nach Artikel 15.1.c.....	36
8.3.9.	Meldungen nach Artikel 15.1.d.....	36
8.3.10.	Meldungen nach Artikel 16.1.a.....	36
8.3.11.	Empfangsbestätigungen (Acknowledgements)	36
8.3.12.	Fehlermitteilung des Marktteilnehmers an ENTSO-E	36
9.	Technische Umsetzung mit Dritten als Datenlieferanten.....	37
10.	Abkürzungen und Begriffe	38
11.	Quellenverzeichnis	39

1. Einführendes zur EU-Transparenzverordnung

Die EU-Transparenzverordnung (EU-VO Nr. 543/2013) wurde am 14. Juni 2013 von der Europäischen Kommission verabschiedet. In dieser wird die Verpflichtung aufgeführt, dass seit dem 05. Januar 2015 von ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) eine Informationsplattform für Fundamentaldaten im europäischen Strommarkt (Informationsplattform) betrieben wird. Bis zu diesem Stichtag und danach fortwährend sind alle in der EU-Transparenzverordnung benannten Marktteilnehmer dazu verpflichtet, die Berichtsanforderungen der Verordnung umzusetzen. Hierzu zählen:

- Betreiber von Kraftwerken,
- Betreiber von Speichern,
- Betreiber von Verbrauchseinheiten,
- Stromnetzbetreiber sowie
- weitere Marktteilnehmer wie z. B. Strombörsen und Auktionsbüros für Übertragungskapazitäten.

In Deutschland wird die Markttransparenzstelle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundeskartellamts (BKartA) (Artikel 4 Absatz 6 EU-VO) die Umsetzung für den deutschen Markt überwachen.

Als Ziel der EU-Transparenzverordnung nennt die Europäische Kommission die Förderung effizienter Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen. Dies soll durch eine Veröffentlichung der in der Verordnung aufgeführten Daten erreicht werden.

Die EU-Transparenzverordnung beschreibt konkrete Pflichten zur Berichterstattung und Veröffentlichung von Daten über die Verfügbarkeit von Netzen, Kapazität grenzüberschreitender Verbindungsleitungen, Erzeugung, Last und Netzausfällen durch die Marktteilnehmer in der Stromwirtschaft, die in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden sollen.

Die EU-Transparenzverordnung (Artikel 4 Absatz 3 EU-VO) sieht dazu vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), soweit nicht anders festgelegt, Primäreigentümer der zu berichtenden Daten gemäß den Artikeln 6 bis 17 der EU-Transparenzverordnung und damit verantwortlich für die Bereitstellung der Daten für die Berichterstattung an die Informationsplattform sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EU-Transparenzverordnung können auch andere Marktteilnehmer Primäreigentümer der geforderten Daten sein, wenn das im Einzelfall in der Verordnung festgelegt oder zur Erfüllung der Berichtspflichten der ÜNB erforderlich ist. Diese Marktteilnehmer / Primäreigentümer haben dann gegenüber dem Anschluss-ÜNB (AÜNB), in dessen Regelzone sie angeschlossen sind, die Pflicht, ihm alle geforderten Daten oder alle relevanten Informationen zur Berechnung dieser Daten, rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität bereitzustellen (Artikel 4 Absatz 1 EU-VO).

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des AÜNB als sogenannter Datenlieferant, die für seine Regelzone von den Marktteilnehmern / Primäreigentümern berichteten Daten zu bündeln und an die Informationsplattform zu übertragen. In Artikel 4 Absätze 1 und 2 der EU-Transparenzverordnung wird den Marktteilnehmern / Primäreigentümern auch die Möglichkeit eröffnet, die geforderten Daten durch einen Dritten als Datenlieferanten bereitzustellen, der vorab durch den AÜNB zugelassen und von ENTSO-E akzeptiert sein muss.

Die Informationsplattform wird die Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich über das Internet zur Verfügung stellen.

2. Adressaten und Zweck des Meldehandbuchs

Dieses Meldehandbuch richtet sich an alle Marktteilnehmer im deutschen Strommarkt, denen aus Artikel 4 der EU-Transparenzverordnung (EU-VO Nr. 543/2013 [1]) eine Verantwortung für die Bereitstellung von Berichtsdaten entsteht, d. h. insbesondere an die Primäreigentümer der Daten.

Dieses Dokument regelt einheitlich über die vier deutschen Regelzonen und unabhängig vom durch die Primäreigentümer ausgewählten Datenlieferanten (AÜNB oder Dritte):

- den Anmeldeprozess zur Datenmeldung im Rahmen der EU-Transparenzverordnung sowie
- die zu liefernden Berichtsdaten.

Für den Fall, dass der AÜNB als Datenlieferant gewählt wurde, regelt es darüber hinaus einheitlich über die vier deutschen Regelzonen:

- organisatorische und technische Prozesse zwischen Primäreigentümer und AÜNB sowie
- die technische Abwicklung der Übertragung von Berichtsdaten an den AÜNB.

Für Dritte, die sich im Auftrag eines Primäreigentümers als Datenlieferanten qualifizieren möchten, regelt dieses Dokument:

- die prozessualen und fachlichen Anforderungen für die mit den AÜNB harmonisierte Übertragung von Berichtsdaten an die Informationsplattform.

Die in diesem Meldehandbuch beschriebenen Regelungen sollen jeweils als Konkretisierung zu den Vorgaben aus der EU-Transparenzverordnung für eine national harmonisierte Umsetzung der Berichtsanforderungen dienen. Die Regelungen berücksichtigen die Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E (Manual of Procedures [2]) und übertragen diese, wo es erforderlich ist, auf die Umsetzung von Berichtsanforderungen zwischen den Primäreigentümern und den AÜNB in den vier deutschen Regelzonen.

3. Abgrenzung zu weiteren Datenbereitstellungspflichten

Die Berichtsansforderungen aus der EU-Transparenzverordnung gelten unabhängig von weiteren Melde- und Veröffentlichungspflichten der Marktteilnehmer zu Transparenzzwecken oder zu Zwecken der operativen Betriebsführung bzw. der Gewährleistung von Systemsicherheit und müssen durch die Marktteilnehmer grundsätzlich zusätzlich zu diesen bestehenden Pflichten erfüllt werden.

4. Rollen und Verantwortungen in der EU-Transparenzverordnung

Die EU-Transparenzverordnung definiert als Basis für die harmonisierte und konsolidierte Übertragung von Berichtsdaten an die Informationsplattform (Artikel 3 EU-VO) die grundlegenden Rollen von:

- Primäreigentümer der Daten,
- Datenlieferant und
- Informationsplattform.

Ein Primäreigentümer der Daten ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 der EU-Transparenzverordnung „[...] die Stelle, die die Daten generiert“. Dies ist entsprechend Artikel 4 Absatz 3 der EU-Transparenzverordnung, soweit nicht anders festgelegt, grundsätzlich der AÜNB, kann aber auch ein Betreiber von Kraftwerken, Betreiber von Speichern, Betreiber von Verbrauchseinheiten, Stromnetzbetreiber sowie ein weiterer Marktteilnehmer wie z. B. Strombörsen und Auktionsbüros für Übertragungskapazitäten sein.

Ein Datenlieferant ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der EU-Transparenzverordnung „[...] die Stelle, die die Daten an die Informationstransparenzplattform sendet“. Die EU-Transparenzverordnung sieht die Rolle des Datenlieferanten im Besonderen vor, um die Datenflüsse innerhalb der verschiedenen Regelzonen sowie an die Informationsplattform zu konsolidieren und aggregierte Berichtsdaten für das jeweilige Gebiet zu erzeugen. Für die AÜNB sieht die EU-Transparenzverordnung als grundsätzlich eingesetzte Datenlieferanten ergänzend die Aufgabe vor, die Berichtsdaten in den jeweiligen Regelzonen zu harmonisieren.

Die Informationsplattform von ENTSO-E aggregiert gegebenenfalls und stellt alle Daten, die die Datenlieferanten an ENTSO-E gemäß der EU-Transparenzverordnung übermitteln, der Öffentlichkeit unentgeltlich über das Internet und zumindest in englischer Sprache zur Verfügung. Sie bleiben laut EU-Transparenzverordnung für mindestens fünf Jahre rückwirkend verfügbar.

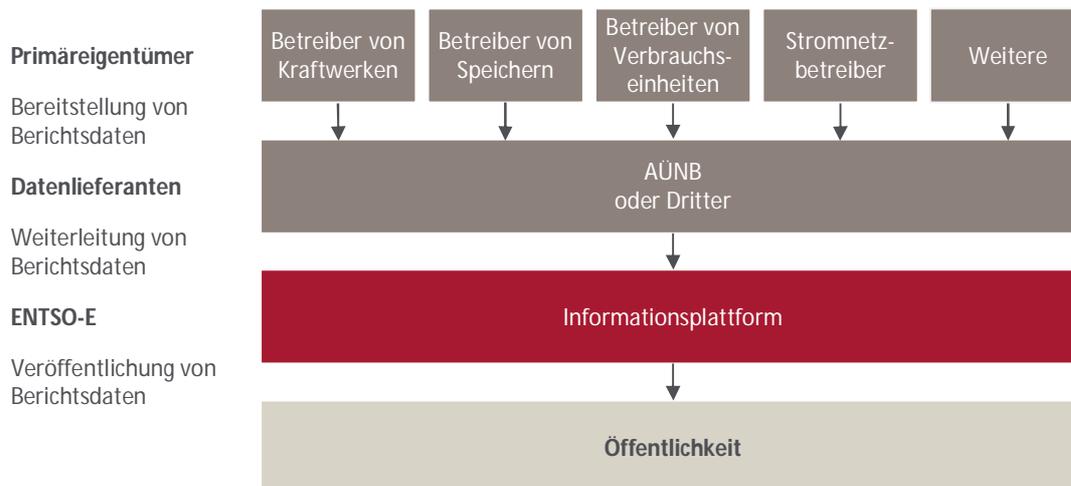


Abbildung 1: Rollen und Verantwortungen in der EU-Transparenzverordnung

Das Zusammenwirken der genannten Rollen ist in Abbildung 1 und nachfolgend zusammengefasst.

Die Primäreigentümer melden die zu berichtenden Daten an die Datenlieferanten, welche die Übermittlung dieser Daten entsprechend der Vorgaben aus der EU-Transparenzverordnung in Einzelberichten oder in aggregierter Form an die Informationsplattform durchführen. Die AÜNB oder ein Dritter erfüllen die Rolle des Datenlieferanten. Auf der Informationsplattform werden die in der EU-Transparenzverordnung definierten Daten veröffentlicht.

Die Meldung von Berichtsdaten des Primäreigentümers an die AÜNB als Datenlieferanten erfolgt auf Grundlage der in diesem Meldehandbuch beschriebenen Regelungen. Zwischen Dritten als Datenlieferanten und Primäreigentümern können andere Regelungen gelten, solange die Einheitlichkeit der Veröffentlichung gewährleistet ist. Die Übermittlung von den Datenlieferanten an die Informationsplattform ist durch ENTSO-E definiert (Manual of Procedures [2]). Die Veröffentlichung auf der Informationsplattform erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Spezifikation der ENTSO-E (Business Requirements Specification [4]).

5. Vorgehen und Verfahren für die Primäreigentümer der Daten

5.1. Ansprechpartner bei den AÜNB

Wesentliche Fragen zur Umsetzung von Berichtsanforderungen aus der EU-Transparenzverordnung werden in diesem Meldehandbuch beantwortet.

Soweit entsprechender Bedarf entsteht, werden die vier deutschen AÜNB das Meldehandbuch aktualisieren oder begleitende Informationen (z. B. in Form eines FAQ-Katalogs) erstellen und auf der Plattform www.netztransparenz.de in der Rubrik „EU-Transparenzverordnung“ veröffentlichen.

Darüber hinaus stehen für die Primäreigentümer bei den jeweiligen AÜNB-Ansprechpartner für weiterreichende Fragen und Konkretisierungen zur Verfügung. Die Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpartner werden ebenfalls unter www.netztransparenz.de in der Rubrik „EU-Transparenzverordnung“ bekannt gemacht.

5.2. Prozessüberblick

Die für alle vier deutschen Regelzonen harmonisierte Umsetzung der EU-Transparenzverordnung setzt ein grundlegendes Maß an Koordinierung aller beteiligten Marktteilnehmer voraus. Um diese Koordinierung zu erreichen, ist es erforderlich, dass alle der EU-Transparenzverordnung unterliegenden Primäreigentümer in diesen Regelzonen unabhängig von der Auswahl ihres Datenlieferanten einige gemeinsame Regelungen einhalten. In Abbildung 2 sind die relevanten Regelungen/ Kapitel dieses Meldehandbuchs in Abhängigkeit des gewählten Datenlieferanten aufgeführt.

AÜNB als Datenlieferant	Dritter als Datenlieferant
Anmeldung zur Datenmeldung (Kapitel 5.3.)	Anmeldung zur Datenmeldung (Kapitel 5.3.)
Weiterführung der Anmeldung (Kapitel 5.4.1.)	Weiterführung der Anmeldung (Kapitel 5.5.1.)
Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten (Kapitel 5.4.2.)	Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten (Kapitel 5.5.2.)
Einstellung von Datenlieferungen (Kapitel 5.4.3.)	Kündigung der Datenlieferungen (Kapitel 5.5.3.)
Qualitätssicherung und Störungsbehandlung (Kapitel 5.4.4.)	
Unterstützung in Ausnahmesituationen (Kapitel 5.4.5.)	
Wechsel des Datenlieferanten (Kapitel 5.6.)	Wechsel des Datenlieferanten (Kapitel 5.6.)
	Genehmigungsvoraussetzungen für Dritte als Datenlieferanten (Kapitel 6.1.)
	Genehmigungsprozess der AÜNB und ENTSO-E für Dritte als Datenlieferanten (Kapitel 6.2.)
	Weitergehende Anforderungen für Dritte als Datenlieferanten (Kapitel 6.3.)
Berichtsobjekte und -daten in den deutschen Regelzonen (Kapitel 7.)	Berichtsobjekte und -daten in den deutschen Regelzonen (Kapitel 7.)
Technische Umsetzung mit AÜNB als Datenlieferanten (Kapitel 8.)	Technische Umsetzung mit Dritten als Datenlieferanten (Kapitel 9.)

Abbildung 2: Regelungen für die Primäreigentümer der Daten

5.3. Anmeldung zur Datenmeldung

Die AÜNB koordinieren die Meldungen der Primäreigentümer in den deutschen Regelzonen. Sie wirken organisatorisch darauf hin, dass die Meldungen eindeutig und überschneidungsfrei an die Informationsplattform gelangen. Aus diesem Grund sieht die EU-Transparenzverordnung eine Anmeldung der relevanten Primäreigentümer bei ihren AÜNB vor, bei der sie die zu berichtenden Daten, Berichtsobjekte (Produktions-, Erzeugungsbzw. Verbrauchseinheiten) sowie die von ihnen ausgewählten Datenlieferanten (AÜNB oder Dritter) mitteilen.

Die Anmeldung der Primäreigentümer erfolgt mittels der auf www.netztransparenz.de (Rubrik „EU-Transparenzverordnung“) zur Verfügung gestellten Registrierungsformulare. Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

In diesen Registrierungsformularen listen die Primäreigentümer ihre Berichtsobjekte und Berichtsdaten auf und dokumentieren verbindlich den gewünschten Datenlieferanten (AÜNB oder Dritter).

Die Anmeldung erfolgt je Regelzone in Deutschland. Für die Anmeldung in anderen europäischen Regelzonen sind gesonderte Regelungen der jeweiligen AÜNB möglich.

Nach elektronischem Rückversand des ausgefüllten Registrierungsformulars durch den Primäreigentümer prüft der AÜNB die Angaben. Eine darauf folgende Abstimmung zu den Angaben aus den Registrierungsformularen ist möglich.

Sofern der Primäreigentümer in der Anmeldung kenntlich macht, dass er anstelle des, Kraft Verordnung als Datenlieferanten eingesetzten, AÜNB einen Dritten als Datenlieferanten mit der Übermittlung der Berichtsdaten beauftragen möchte, sind die AÜNB dazu angehalten, diesen Datenlieferanten gemeinsam mit ENTSO-E zu prüfen und zu genehmigen. Sowohl die Genehmigung als auch die Ablehnung eines vom Primäreigentümer vorgeschlagenen Datenlieferanten wird ihm gegenüber zeitnah nach der Prüfung mitgeteilt.

5.4. Umsetzung der Datenmeldung mit dem AÜNB als Datenlieferant

5.4.1. Einrichtung und Aufnahme der Datenmeldung

Wenn der AÜNB vom Primäreigentümer als Datenlieferant ausgewählt wurde, erfolgen nach der Anmeldung weitere Aktivitäten zwischen Primäreigentümer und AÜNB, um die fachgerechte und sichere Lieferung und Übermittlung der Daten bilateral einzurichten. Diese Aktivitäten sind im Folgenden dargestellt.

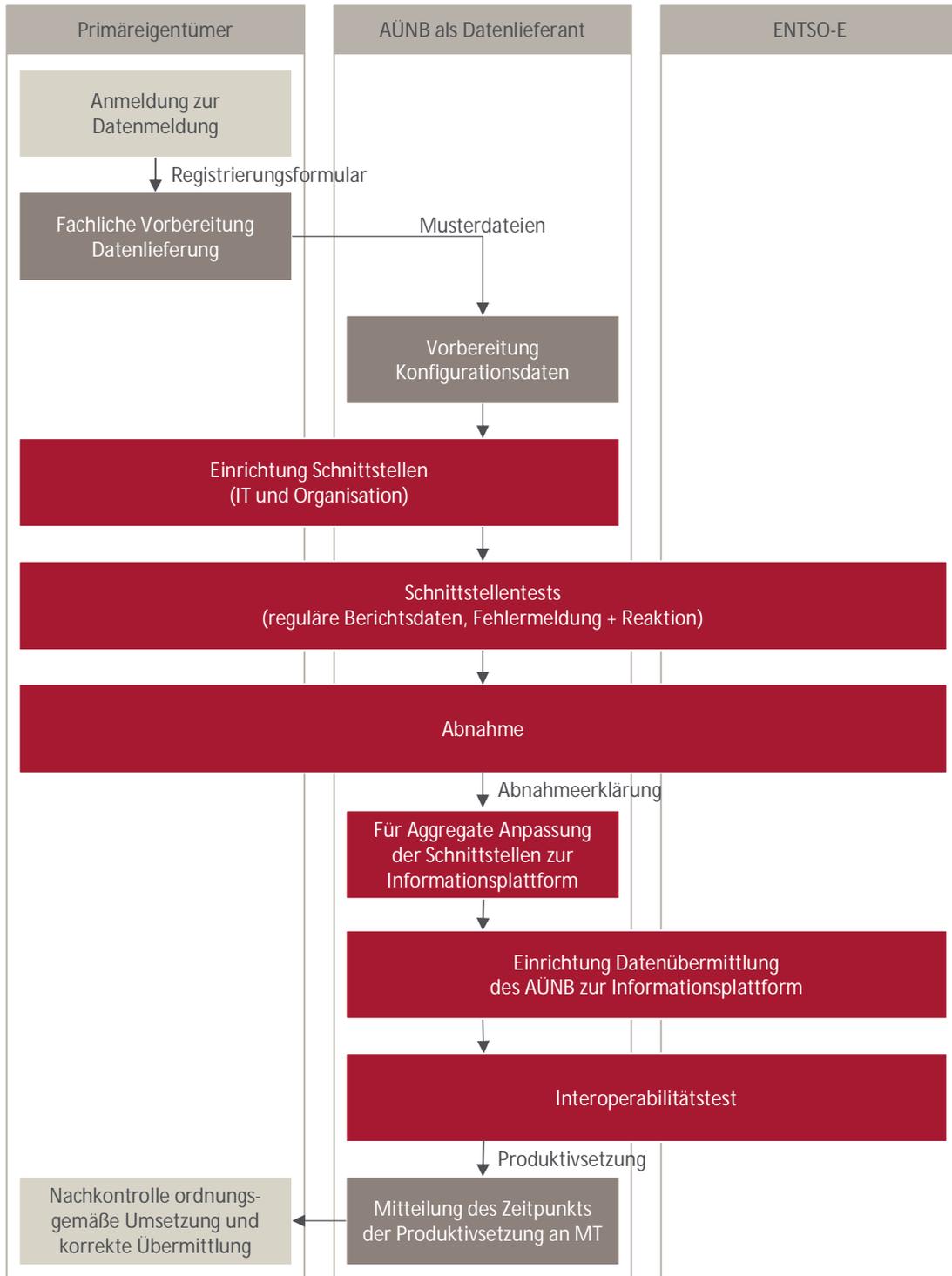


Abbildung 3: Prozess wenn AÜNB Datenlieferant ist

5.4.1.1. Datenvorbereitung

Der Primäreigentümer richtet sich auf die einmalige Übermittlung von Konfigurationsdaten und die regelmäßige Bereitstellung seiner Berichtsdaten zur Erfüllung der EU-Transparenzverordnung ein und bereitet seine Datenlieferungen fachlich vor. Als Grundlage für die Bereitstellung der Berichtsdaten dienen neben der Verordnung die Ausführungen der ENTSO-E (im Besonderen: Detailed Data Definitions [3] und Business Requirements Specification [4]) sowie das vorliegende Meldehandbuch.

Auf Basis der vorbereiteten Berichtsdaten erstellt der Primäreigentümer stichprobenhafte Muster seiner Datenlieferungen in den Formaten dieses Meldehandbuchs und stellt diese dem AÜNB zur fachlichen Abstim-

mung zur Verfügung. Im Rahmen der Abstimmung werden die zukünftigen Datenlieferungen anhand der Muster und in Verbindung mit der Anmeldung überprüft auf:

- Bereitstellung aller relevanten EIC (Energy Identification Codes [8], siehe Kapitel 7.1) für jedes Berichtsobjekt,
- Einhaltung der fachlichen Vorgaben des Meldehandbuchs (siehe Kapitel 7) und
- Einhaltung der Formatvorgaben des Meldehandbuchs (siehe Kapitel 8).

Sofern im Rahmen der fachlichen Abstimmung im Vergleich zur Anmeldung unvollständige Berichtsdaten oder fehlerhafte Umsetzungen der Vorgaben und Formate festgestellt werden, klären der Primäreigentümer und der AÜNB, wie die erkannten Mängel beseitigt werden können.

5.4.1.2. Bereitstellung von Konfigurationsdaten

Zur Einrichtung der Übermittlung von Berichtsdaten der Primäreigentümer an die Informationsplattform benötigt ENTSO-E Konfigurationsdaten, die vor der regelmäßigen Datenübermittlung vom Primäreigentümer an den AÜNB mitgeteilt werden müssen.

Die relevanten Daten, deren Formate und die Übermittlung durch den Primäreigentümer an den AÜNB sind in den Kapiteln 7.4.1, 8.3.1 und 8.3.2 dieses Meldehandbuchs beschrieben.

5.4.1.3. Technische Anbindung

Im Rahmen der technischen Anbindung richten der Primäreigentümer und der AÜNB die gemeinsamen IT-Schnittstellen ein und führen Schnittstellentests durch.

Für die Schnittstellentests werden zwischen den Primäreigentümern und den AÜNB Testpläne abgestimmt. Die Schnittstellen werden grundsätzlich überprüft hinsichtlich ihrer korrekten Funktion je Berichtsobjekt und -art sowie in den in Kapitel 8.1 dargestellten Anwendungsfällen, darunter:

- Die korrekte Abwicklung von regulären Berichtsdatenlieferungen, von Aktualisierungsmeldungen und von Rücknahmen früherer Berichtsdaten.
- Die Reaktion des Primäreigentümers auf Fehlermitteilungen von der Informationsplattform (repräsentiert durch die ENTSO-E-Testplattform).
- Die korrekte Fehlermitteilung durch den Primäreigentümer an die Informationsplattform (repräsentiert durch die ENTSO-E-Testplattform).

Darüber hinaus wird die organisatorische Schnittstelle zur gegenseitigen Unterstützung bei der Fehleridentifikation und -behebung (vergleiche Kapitel 5.4.4 und 5.4.5) zwischen Primäreigentümer und AÜNB abgestimmt, um adäquate Reaktionen z. B. bei technischen Störungen zu gewährleisten.

Die erfolgreiche Durchführung des Testplans und der organisatorischen Schnittstelle endet mit der Abnahme der Schnittstelle und wird in einer Abnahmeerklärung dokumentiert. Mit dieser Abnahmeerklärung bestätigt der Primäreigentümer gegenüber den AÜNB, auch zukünftig die Vorgaben des Meldehandbuchs einzuhalten. Dies ist zugleich die Voraussetzung für die Produktivsetzung der Schnittstelle zwischen Primäreigentümer und AÜNB.

Die Vorlage für diese Abnahmeerklärung bzw. die Anlage zur Datenlieferantenerklärung stellen Ihnen auf Anfrage die Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung.

5.4.1.4. Folgeaktivitäten des AÜNB

Nach Abnahme der Schnittstelle zwischen Primäreigentümer und AÜNB richtet der AÜNB die verbindliche Übermittlung der Berichtsdaten des Primäreigentümers an die Informationsplattform ein.

Der AÜNB führt für den Primäreigentümer die Konfiguration der Informationsplattform mit den vom Primäreigentümer bereitgestellten Konfigurationsdaten durch.

Des Weiteren richtet der AÜNB die Übermittlung von Einzelmeldungen des Primäreigentümers (z. B. Nichtverfügbarkeiten, Stammdaten) an die Informationsplattform ein und konfiguriert ggf. seine IT-Systeme zur Berück-

sichtigung der Berichtsdaten des Primäreigentümers in Aggregaten, die laut EU-Transparenzverordnung vom Datenlieferanten gebildet und an die Informationsplattform übermittelt werden sollen.

Die vom AÜNB eingerichteten Schnittstellen zur Informationsplattform werden in Interoperabilitätstests zwischen AÜNB und ENTSO-E überprüft und nach Abschluss dieser Tests produktiv gesetzt.

5.4.1.5. Produktivsetzung der Übertragung von Berichtsdaten

Der AÜNB teilt dem Primäreigentümer den Zeitpunkt mit, ab dem die Datenlieferungen des Primäreigentümers produktiv und automatisiert an die Informationsplattform übermittelt werden.

Der Primäreigentümer kann abschließend die ordnungsgemäße Umsetzung der technischen Übermittlung sowie die Korrektheit der übermittelten Daten auf der Informationsplattform kontrollieren.

5.4.2. Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten

5.4.2.1. Anmeldungsdaten (Kontaktdaten, Berichtsobjekte, Berichtsdaten, Datenlieferanten)

Im Registrierungsformular werden die Primäreigentümer gebeten, Funktionsadressen anstelle von personen- gebundenen Kontaktdaten zu hinterlegen, um möglichst dauerhafte Kontaktdaten zu gewährleisten. Sollten dennoch Änderungen an den Kontaktdaten erforderlich werden, so sollen diese vom Primäreigentümer gegenüber dem AÜNB durch Einreichung des aktualisierten Registrierungsformulars unverzüglich angezeigt werden.

Ebenso sollen vom Primäreigentümer alle relevanten Veränderungen in Bezug auf die Berichtsobjekte, Berichtsdaten sowie die von ihm beauftragten bzw. noch zu beauftragenden ausgewählten Datenlieferanten durch Einreichung des aktualisierten Registrierungsformulars gegenüber dem AÜNB mitgeteilt werden.

Wird dabei der AÜNB neu als Datenlieferant beauftragt oder ändern sich Berichtsobjekte bzw. Berichtsdaten zwischen dem Primäreigentümer und dem AÜNB, sind die in Kapitel 5.3 beschriebenen Aktivitäten und Erklärungen bezogen auf die betreffenden Veränderungen neu zu durchlaufen. Dies betrifft gleichfalls Veränderungen an der technischen Schnittstelle zwischen Primäreigentümer und AÜNB.

Sofern der Primäreigentümer den AÜNB als Datenlieferanten abwählt oder Datenlieferungen für Berichtsobjekte bzw. ausgewählte Berichtsdaten einstellen möchte, folgen auf die Einreichung der aktualisierten Registrierungsformulare gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten wie im Kapitel 5.4.3 beschrieben.

5.4.2.2. Veränderung von Konfigurationsdaten

Die Konfigurationsdaten (siehe Kapitel 7.4.1, 8.3.1 und 8.3.2) werden grundsätzlich nur einmalig mit Aufnahme der jeweiligen Datenlieferungen gemeldet. Etwaige Aktualisierungen dieser Daten nach Produktivsetzung der Übermittlung an die Informationsplattform können vom Primäreigentümer über die Stammdatenmeldungen (siehe Kapitel 7.4.1, 7.4.5, 8.3.1 und 8.3.2) selbst durchgeführt werden.

In Ausnahmefällen können Primäreigentümer und AÜNB gesonderte Abstimmungen aufnehmen.

5.4.2.3. Veränderung von Stammdaten zu Berichtsobjekten

Die Stammdaten entsprechend Artikel 14 der EU-Transparenzverordnung werden vom Primäreigentümer unmittelbar mit Kenntnis der Veränderung über die regulären Transparenzdatenkanäle (siehe Kapitel 7.4.1, 7.4.5, 8.3.1 und 8.3.2) eigenständig übermittelt. Die AÜNB müssen im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung nicht gesondert auf die Veränderungen hingewiesen werden.

5.4.3. Einstellung von Datenlieferungen

Die Einstellung der Lieferungen von Berichtsdaten an den AÜNB muss mittels aktualisiertem Registrierungsformular unverzüglich angezeigt werden.

Wenn ein Rückbau von Schnittstellen notwendig ist, stimmen Primäreigentümer und AÜNB diesen bilateral ab.

Bei der Einstellung von Datenlieferungen kann unterschieden werden zwischen:

- der vorübergehenden Einstellung von Datenlieferungen bei Wechsel des Datenlieferanten und
- der Stilllegung von Berichtsobjekten

Bei Wechsel des Datenlieferanten werden die Datenlieferungen eingestellt, ohne die Konfiguration der Informationsplattform anzupassen. Die betroffenen Berichtobjekte bleiben gegenüber der Informationsplattform bekannt und eine Wiederaufnahme der Datenlieferung über den neuen Datenlieferanten kann jederzeit ohne Konfiguration stattfinden.

Im zweiten Fall der Stilllegung von Berichtobjekten muss zusätzlich zur Einstellung der Datenlieferungen eine Abmeldung der betroffenen Berichtobjekte an der Informationsplattform durchgeführt werden. Die AÜNB empfehlen den Primäreigentümern dazu,

- für die betroffenen Berichtobjekte rechtzeitig die relevanten Nichtverfügbarkeiten anzumelden,
- eine Stammdatenaktualisierung vorzunehmen, wenn die Stilllegung erfolgt ist und
- erst nach Überprüfung der Empfangsbestätigung für die Stammdatenaktualisierung den Rückbau der Schnittstellen einzuleiten.

Die AÜNB werden den Rückbau der Schnittstellen erst dann aufnehmen, wenn die Primäreigentümer ihnen ausdrücklich mitteilen, dass sie die Datenlieferungen eingestellt haben und nicht erneut aufnehmen werden.

5.4.4. *Qualitätssicherung und Störungsbehandlung*

Mit der Produktivsetzung seiner Schnittstelle zum AÜNB übernimmt der Primäreigentümer die Verantwortung für die Durchführung von Datenlieferungen an den AÜNB gemäß EU-Transparenzanforderung und der erfolgten Abnahme durch den AÜNB.

Wenn der AÜNB für den Primäreigentümer relevante Qualitätsvorfälle oder Störungen erkennt oder entsprechende Qualitätsrückmeldungen oder Störungsinformationen von der Informationsplattform erhält, wird er diese dem Primäreigentümer mitteilen. Der Primäreigentümer wird grundsätzlich eigenständig dafür sorgen, die erforderliche Qualität seiner Berichtsdaten wiederherzustellen oder vorliegende Störungen zu beheben. Bei Bedarf wird der AÜNB den Primäreigentümer dabei unterstützen.

5.4.5. *Unterstützung in Ausnahmesituationen*

In besonderen Ausnahmesituationen, z. B. aus Gründen der IT-Sicherheit, kann der AÜNB die Primäreigentümer dazu anweisen, ihre Datenlieferungen befristet oder bis zu einer nachfolgenden Aufhebungsanweisung auszusetzen. Solche Anweisungen können auf allen in den Registrierungsformularen angegebenen Kontaktwegen erteilt werden. Eine zusätzliche Information zu solchen Unterbrechungen kann auf www.netztransparenz.de (Rubrik „EU-Transparenzverordnung“) oder auf den Webseiten des AÜNB mitgeteilt werden.

Solchen Anweisungen sind durch die Primäreigentümer unverzüglich nachzukommen.

Die Primäreigentümer sollten die infolge der Aussetzung aufgehaltene(n) Meldung(en) zwischenspeichern und nach der Aufhebungsanweisung zeitlich verteilt über den AÜNB an die Informationsplattform nachliefern.

Die Ausnahmesituationen sowie die erteilten Anweisungen und Aufhebungen werden von den AÜNB gegenüber der ENTSO-E zusammen mit dieser Regelung des Meldehandbuchs angezeigt.

5.5. **Umsetzung der Datenmeldung mit einem Dritten als Datenlieferant**

5.5.1. *Weiterführung der Anmeldung*

Wenn der Primäreigentümer einen Dritten als Datenlieferanten vorschlägt, nimmt der AÜNB die Prüfung dieses Datenlieferanten innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen der ENTSO-E geforderten Frist von zwei Monaten ab Antragstellung auf und koordiniert die Prüfung des Datenlieferanten zwischen Datenlieferant und ENTSO-E. Das Ergebnis der Prüfung teilt der AÜNB dem Primäreigentümer unaufgefordert mit.

Nach Genehmigung des Dritten als Datenlieferanten durch den AÜNB kann der Primäreigentümer die Datenlieferungen über diesen Dritten als Datenlieferanten aufnehmen.

Die weiteren Aktivitäten zwischen dem Primäreigentümer und dem Dritten als Datenlieferanten werden zwischen diesen beiden direkt abgestimmt. Es gelten die weiteren Anforderungen und Prozesse des Dritten als

Datenlieferanten, der für die Umsetzung der Aufgaben der Rolle Datenlieferant allein zuständig ist. Der AÜNB greift in diese Aktivitäten nur noch ein, wenn dies aufgrund seiner Koordinierungsrolle oder nach Aufforderung seitens der ENTSO-E erforderlich ist.

Sofern der Dritte als Datenlieferant nicht genehmigt werden konnte, kann der Primäreigentümer seine Berichtspflichten aus der EU-Transparenzverordnung nicht über diesen Datenlieferanten erfüllen. Eine aktualisierte Anmeldung zur Datenlieferung (siehe Kapitel 5.3) wird erforderlich.

5.5.2. Durchführung von Veränderungsmeldungen bzgl. Anmeldungsdaten

Etwaige Veränderungen der Anmeldungsdaten sind auch dann vom Primäreigentümer über die Aktualisierung des Registrierungsformulars gegenüber dem AÜNB anzuzeigen, wenn der Primäreigentümer seine Berichtspflichten über einen Dritten als Datenlieferanten abwickelt. Es gelten die Regelungen aus Kapitel 5.4.2.1.

5.5.3. Kündigung der Datenlieferungen

Die Kündigungen von Dritten als Datenlieferanten durch Primäreigentümer erfolgt nach den zwischen diesen beiden Partnern individuell vereinbarten Regelungen.

Aufgrund der Koordinierungsverantwortung der AÜNB ist die Mitteilung erfolgter Kündigungen an den AÜNB erforderlich, auch wenn mit der Kündigung des Dritten eine generelle Einstellung der Datenlieferungen bezweckt wird.

Der Primäreigentümer sollte dazu den Ansprechpartner seines AÜNB (siehe Kapitel 5.1) unverzüglich formlos informieren und zeitnah die im Registrierungsformular nachgetragene Veränderung, gegebenenfalls bereits mit der Mitteilung zukünftig neu zu beauftragender Datenlieferanten, einreichen (siehe Kapitel 5.3).

5.6. Wechsel des Datenlieferanten

Der Primäreigentümer kann im Zeitverlauf den von ihm ausgewählten Datenlieferanten wechseln. Dabei obliegt es dem Primäreigentümer, die Kontinuität der Erfüllung seiner Berichtspflichten aus der EU-Transparenzverordnung sicherzustellen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung und Einrichtung von Datenlieferungen einkalkuliert werden muss.

Wechselabsichten sollten von den Primäreigentümern gegenüber den AÜNB frühzeitig (mindestens mit drei Monaten Vorlauf) durch Aktualisierung des Registrierungsformulars angezeigt werden (siehe Kapitel 5.3). Bei einem Übergang vom AÜNB auf einen Dritten Datenlieferanten wird der AÜNB die gegebenenfalls erforderliche Prüfung und Genehmigung des Datenlieferanten einleiten und dem Primäreigentümer mitteilen, ob bzw. dass der ausgewählte, neue Datenlieferant genehmigt wird.

Die Einstellungen von Datenlieferungen an die bisherigen Datenlieferanten sollten erst erfolgen, wenn die Kontinuität der Übermittlungen an die Informationsplattform gewährleistet ist.

6. Vorgehen und Verfahren für Dritte als Datenlieferanten

6.1. Genehmigungsvoraussetzungen für Dritte als Datenlieferanten

Die Aufgabe von Datenlieferanten ist es, die Datenlieferungen der Marktteilnehmer an die Informationsplattform korrekt zu übermitteln. Dazu wird in der EU-Transparenzverordnung ausdrücklich die regelkonforme Umsetzung der technischen Vorgaben der Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E (Artikel 4 und 5 EU-VO) gefordert.

Die Einhaltung unter anderem dieser Anforderungen durch die Dritten als Datenlieferanten wird von den AÜNB gemeinsam mit ENTSO-E überprüft. Die EU-Transparenzverordnung sieht in Artikel 4 dazu ausdrücklich die Genehmigung von Dritten als Datenlieferanten vor.

Ergänzend zur Genehmigung eines Dritten als Datenlieferant auf dem Gebiet der vier deutschen Regelzonen ist die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen an Datenlieferanten nach EU-VO Nr. 543/2013 (Absichtserklärung) des Dritten als Datenlieferant und des betreffenden AÜNB vorgesehen, die das kooperative Zusammenwirken und insbesondere die Einhaltung der folgenden Sachverhalte unterstreicht:

1. Gewährleistung der Interoperabilität mit der Informationsplattform von ENTSO-E, insbesondere:
 - Einhaltung der von ENTSO-E vorgegebenen Formate und Kommunikationswege, besonders der Absenderkennung mittels eines X-EIC mit internationaler Kennung
 - Umsetzung der ENTSO-E Vorgaben zur Störungsermittlung und -beseitigung
2. Einhaltung der Meldungsstandards für die deutschen Regelzonen, insbesondere:
 - Einhaltung der einheitlichen Berichtspflichten gemäß EU-Transparenzverordnung und dieses Meldehandbuchs für die Datenlieferungen zwischen Primäreigentümern, Dritten und der Informationsplattform
 - Ausschluss von nicht mit dem AÜNB abgestimmten Veränderungen in Bezug auf: Übernahme von Datenlieferungen für weitere Marktteilnehmer oder Änderung des Übermittlungsumfangs (Berichtssubjekte)
 - Gewährleistung der Weitergabe von Stammdaten und Registrierungsdaten der Primäreigentümer an den AÜNB zum Datenabgleich und zur Koordinierung der Meldungen in der Regelzone
 - Unterstützung des AÜNB bei dieser Koordinierung zur Gewährleistung konsistenter Berichtsdaten für Deutschland
 - Aktive Information der Dritten an die Marktteilnehmer und AÜNB im Fall von wesentlichen Störungen, die länger als 24 Stunden bestehen sowie schnellstmögliche Beseitigung der Störungen
 - Übernahme der Datenübermittlungsverantwortung und aller Nebenpflichten für die vom Dritten als Datenlieferanten übernommenen Übermittlungen

Die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen werden zusammen mit ENTSO-E im Rahmen eines Interoperabilitätstests technisch überprüft und abgenommen. Die weiteren unter Ziffer 2 genannten Anforderungen werden mit dem AÜNB kooperativ geregelt.

Die Vorlage für die Absichtserklärung bzw. die Datenlieferantenerklärung stellen Ihnen auf Anfrage die Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung.

6.2. Genehmigungsprozess der AÜNB und ENTSO-E für Dritte als Datenlieferanten

Zur Genehmigung eines Dritten als Datenlieferant wird grundsätzlich der in Abbildung 4 zusammengefasste und nachstehend erläuterte Prozess durchlaufen. Die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsprozesses kann sich mit neuen Anforderungen seitens ENTSO-E verändern.

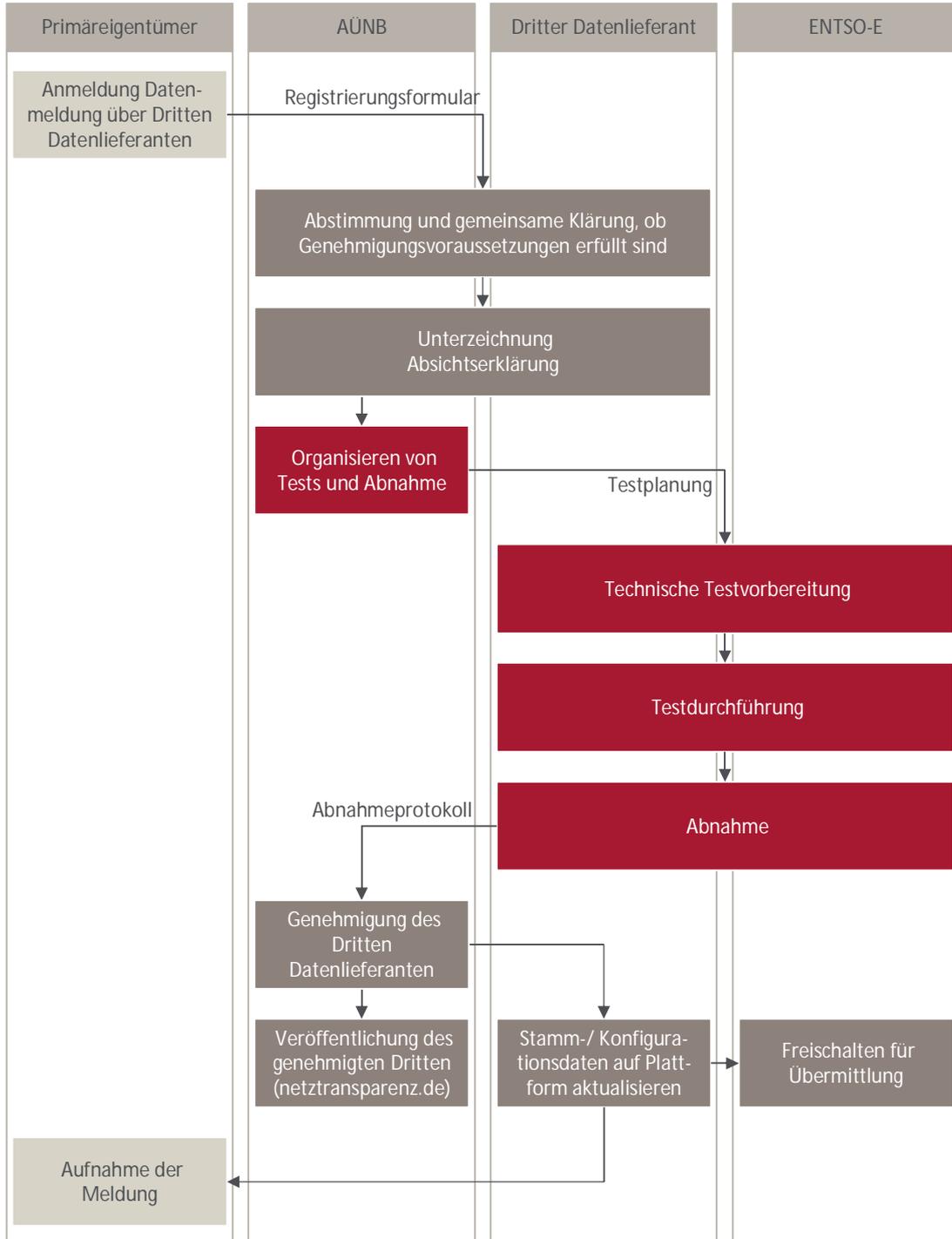


Abbildung 4: Genehmigungsprozess für Dritte als Datenlieferant

Die Beantragung eines Dritten als Datenlieferant kann nur über den Primäreigentümer erfolgen. Die Beantragung erfolgt durch Angabe des Dritten als Datenlieferant im Registrierungsformular des Primäreigentümers (siehe Kapitel 5.3).

Der AÜNB nimmt nach Erhalt des Registrierungsformulars die Abstimmung mit dem Dritten auf und klärt gemeinsam die Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Kapitel 6.1).

Im nächsten Schritt nimmt der AÜNB die Testorganisation für Interoperabilitätstests des Dritten mit der Informationsplattform vor. Es folgt grundsätzlich die direkte Testdurchführung des Dritten mit der Informationsplattform und Abnahme durch ENTSO-E. Die Ergebnisse werden dem AÜNB vom Dritten und ENTSO-E mitgeteilt.

Nach erfolgreicher Abnahme kann der AÜNB die Genehmigung an den Dritten als Datenlieferanten erteilen. Die genehmigten Datenlieferanten werden die deutschen AÜNB auf www.netztransparenz.de (Rubrik „EU-Transparenzverordnung“) publizieren.

Im Weiteren wird der Dritte als Datenlieferant seine Stamm- und Konfigurationsdaten auf der Informationsplattform eigenständig einpflegen und nachfolgend für deren Aktualität sorgen. Mit dieser Konfiguration wird der Dritte als Datenlieferant produktiv und kann die Datenlieferungen für die ihn beauftragenden Primäreigentümer aufnehmen.

6.3. Weitergehende Anforderungen für Dritte als Datenlieferanten

Die autorisierten Datenlieferanten setzen die weiteren Vorgaben der ENTSO-E eigenverantwortlich um.

Die deutschen AÜNB gehen daher davon aus, dass neben den in Kapitel 6.1 und 6.2 genannten keine weiteren Regelungen getroffen werden müssen. Diese Einschätzung gilt vorbehaltlich möglicher Änderungen an den Durchführungsbestimmungen zur EU-Transparenzverordnung unter Federführung von ENTSO-E, möglichen nachgereichten Durchführungsbestimmungen der nationalen Regulatoren und der Praxis der kooperativen Umsetzung der Rolle des Datenlieferanten in den deutschen Regelzonen.

7. Berichtsubjekte und -daten in den deutschen Regelzonen

Die Definition zu den gemäß EU-Transparenzverordnung erforderlichen Berichtsubjekten und -daten ist führend in der Verordnung [1] und in den Durchführungsbestimmungen der ENTSO-E [2] (insbesondere Detailed Data Definitions [3] und Business Requirements Specification [4]) dargelegt. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen mit Blick auf die Harmonisierung von Datenlieferungen in den vier deutschen Regelzonen punktuell der Präzisierung und Klarstellung von relevanten Berichtsanforderungen.

Die in den nachfolgenden Kapiteln aufgelisteten technischen Spezifikationen stehen unter dem Vorbehalt der veröffentlichten ENTSO-E Datenspezifikationen. Die hier aufgezeigten Informationen sollen die Marktteilnehmer bei der Erfüllung der EU-Transparenzverordnung unterstützen, sie haben jedoch keine Verbindlichkeit. Verbindlich sind stets die von ENTSO-E veröffentlichten Informationen. Änderungen in den ENTSO-E Dokumenten werden in regelmäßigen Abständen berücksichtigt und in diesem Meldehandbuch aktualisiert.

7.1. Erforderliche Kennzeichnungen für Berichtsubjekte und Primäreigentümer

Bei jeglichen Datenlieferungen, die von den Primäreigentümern zur Erfüllung der EU-Transparenzverordnung an den AÜNB durchgeführt werden, sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E (Manual of Procedures [2]) zur eindeutigen Kennzeichnung der Berichtsubjekte (Produktions-, Erzeugung- und Verbrauchseinheiten) jeweils ausschließlich EIC ([8]) zugelassen.

Die Berichtsubjekte werden dabei jeweils mit einem W-EIC als „Resource Object“ identifiziert. Für den Bereich der vier deutschen Regelzonen werden die W-EIC von der nationalen Vergabestelle (Local Issuing Office) beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) verantwortet und müssen vom Primäreigentümer eigenverantwortlich bei dieser Vergabestelle beantragt werden. Diese W-EIC werden von den AÜNB bei der Anmeldung der Primäreigentümer (siehe Kapitel 5.3) vollumfänglich abgefragt.

In den Datenlieferungen der Primäreigentümer ist des Weiteren die eindeutige Identifikation des Absenders erforderlich. Für diese sehen die Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E ebenfalls ausschließlich die Verwendung von EIC, genauer X-Codes, vor.

Da diese Codes in Deutschland bereits zur Identifikation von Bilanzkreisen genutzt werden, kann es ggf. Primäreigentümer geben, die bereits einen oder mehrere X-Codes beim BDEW beantragt haben. Zur Identifikation wird dann der X-Code genutzt, der gegenüber dem BDEW als international gekennzeichnet wurde. Insofern der Primäreigentümer bisher ausschließlich über national genutzte X-Codes verfügt, kann entweder einer der vorhandenen X-Codes genutzt, oder ein neuer X-Code mit der Kennzeichnung international beim BDEW beantragt werden.

Bei der Nutzung eines bisher ausschließlich national verwendeten Codes ist zu beachten, dass die Änderung gegenüber dem BDEW vom Primäreigentümer bekannt gemacht werden muss. Darüber hinaus sollten keine X-Codes verwendet werden, die zur Identifikation bestimmter Bilanzkreise genutzt werden (11XVER, 11XDIF, 11XMPM, 11XGSP etc.).

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind in der Tabelle 1 zusammengefasst.

Primäreigentümer	Berichtsubjekt	Kennzeichnung	Vergabestelle
Betreiber von Kraftwerken und Speichern	Absenderkennung	X-EIC mit internationaler Kennung	Energie Codes und Services GmbH (Ein Unternehmen des BDEW) (https://www.energiecodes-services.de/)
	Produktionseinheit (Artikel 2.24 EU-VO)	W-EIC	Energie Codes und Services GmbH (Ein Unternehmen des BDEW) (https://www.energiecodes-services.de/)
	Erzeugungseinheit (Artikel 2.17 EU-VO)	W-EIC	(https://www.energiecodes-services.de/)

Betreiber von Verbrauchseinheiten	Absenderkennung	X-EIC mit internationaler Kennung	Energie Codes und Services GmbH (Ein Unternehmen des BDEW) (https://www.energiecodes-services.de/)
	Verbrauchseinheit (Artikel 2.5 EU-VO)	W-EIC	Energie Codes und Services GmbH (Ein Unternehmen des BDEW) (https://www.energiecodes-services.de/)

Tabelle 1: Übersicht Primäreigentümer, Berichtsobjekte und Kennzeichnungen

7.2. Berichtsobjekte und -daten für Kraftwerke und Speicher

Die Betreiber von Kraftwerken und Speichern sind grundsätzlich veranlasst, Berichtsdaten für sowohl Produktionseinheiten (Artikel 2.24 EU-VO) als auch für Erzeugungseinheiten (Artikel 2.17 EU-VO) bereitzustellen. Auf diese bezogen sieht die EU-Transparenzverordnung zumindest die in Tabelle 2 zusammengefassten Berichtsdaten vor.

Die Berichtsdaten der Kraftwerksbetreiber bzw. Speicherbetreiber nach den Artikeln 14.1.b, 15.1.a-d und 16.1.a der EU-Transparenzverordnung werden vom jeweiligen Primäreigentümer an den AÜNB zugeliefert und vom AÜNB direkt an die Informationsplattform weitergeleitet.

Die Daten nach den Artikeln 14.1.a, 14.1.c-d und 16.1.b-c der EU-Transparenzverordnung werden vom AÜNB für die Regelzonen aggregiert an die Informationsplattform übermittelt.

Die Berichtsdaten nach Artikel 16.1.d der EU-Transparenzverordnung werden innerhalb der vier deutschen Regelzonen nicht erhoben, solange der relevante Schwellenwert (Artikel 16.2.d EU-VO) weiterhin nicht erfüllt bleibt. Eine kontinuierliche Prüfung der Überschreitung der relevanten Schwellenwerte verbleibt bei den Berichtsverantwortlichen.

Artikel	Meldeinhalt	Umsetzung
-	Konfigurationsdaten	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB und an gewählten dritten Datenlieferanten (einmalig)
14.1.a	Installierte Erzeugungskapazität (MW) für Produktionseinheiten mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 1 MW, pro Produktionstyp	Umsetzung direkt durch AÜNB
14.1.b	Stammdaten für vorhandene und geplante Produktionseinheiten mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB und an gewählten dritten Datenlieferanten
14.1.c	Fahrplanmäßige Erzeugung pro Marktzeiteinheit des Folgetages	Umsetzung direkt durch AÜNB
14.1.d	Prognose über Wind- und Solareinspeisung des Folgetages, Intraday und Current (freiwillig)	Umsetzung direkt durch AÜNB
15.1.a	Geplante Nichtverfügbarkeit von Erzeugungseinheiten in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB und an gewählten dritten Datenlie-

		feranten
15.1.b	Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Erzeugungseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten
15.1.c	Geplante Nichtverfügbarkeit einer Produktionseinheit in einer Größenordnung von mindestens 200 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit dieser Produktionseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten
15.1.d	Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Produktionseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 200 MW in einer Größenordnung von mindestens 100 MW	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten
16.1.a	Tatsächliche Erzeugung (MW) pro Marktzeiteinheit und pro Erzeugungseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten
16.1.b	Tatsächliche Erzeugung pro Marktzeiteinheit und pro Produktionstyp	Umsetzung direkt durch AÜNB
16.1.c	Tatsächliche oder geschätzte Wind- und Solarstromerzeugung (MW)	Umsetzung direkt durch AÜNB
16.1.d	Befüllungsrate der Wasserspeicher und Wasserspeicherkraftwerke (MWh)	Keine Umsetzung in den vier deutschen Regelzonen

Tabelle 2: Berichtsdaten für Kraftwerke und Speicher

7.3. Berichtsobjekte und -daten für Verbraucher

Die Berichtsobjekte für Verbraucher sind grundsätzlich die einzelnen Verbrauchseinheiten (Artikel 2.5 EU-VO), für die zumindest die in der nachstehenden Tabelle 3 zusammengefassten Berichtsdaten abgefragt werden.

Die betreffenden Berichtsdaten sind dem AÜNB von den Verbrauchern jeweils speziell für die Erfüllung der EU-Transparenzverordnung bereitzustellen.

Artikel	Meldeinhalt	Umsetzung
-	Konfigurationsdaten	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB und an gewählten dritten Datenlieferanten (einmalig)
7.1.a	Geplante Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinheiten	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten
7.1.b	Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit von Verbrauchseinheiten	Datenlieferung durch Primäreigentümer an AÜNB oder an gewählten dritten Datenlieferanten

		feranten
--	--	----------

Tabelle 3: Berichtsdaten für Verbrauchseinheiten

7.4. Detaillierungen zu den Berichtsdaten

7.4.1. Konfigurationsdaten

Die Informationsplattform setzt eine Basiskonfiguration aller gemeldeten Betriebsmittel voraus. Diese konfigurationsbezogenen Meldungen sind unabhängig von den Datenpunkten der EU-Transparenzverordnung durchzuführen. Auf diese Weise können Meldungen der EU-Transparenzverordnung, die sich auf einzelne Betriebsmittel beziehen, überprüft und zugeordnet werden. Der Konfigurationsprozess umfasst eine initiale Konfiguration und eine Konfigurationsmodifikation der Stammdaten. Die initiale Konfiguration erfolgt zeitlich vor allen anderen Meldungen zu den Datenpunkten der EU-Transparenzverordnung. Anschließend können ursprünglich gemeldete Stammdaten modifiziert oder deaktiviert werden.

7.4.2. Artikel 7.1.a

Die Meldung der Nichtverfügbarkeiten durch Verbraucher nach Artikel 7.1.a der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 4 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
7.1.a	Meldeinhalt (Verordnung)	Geplante Nichtverfügbarkeit einer Verbrauchseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinheiten in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, die mindestens eine Marktzeiteinheit dauert, mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Gebotszone • verfügbare Kapazität pro Marktzeiteinheit während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • voraussichtliches Anfangs- und Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3]. Vom Betreiber der Verbrauchseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.
	Meldefrist	Maximal eine Stunde nachdem die Entscheidung über die Nichtverfügbarkeit getroffen wurde, muss die Veröffentlichung erfolgt sein.
	Meldezyklus	Einmalig je Entscheidung
	Aktualisierungen	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version. Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet werden und die Versionsnummer erhöht werden.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 4: Berichtsdaten nach Artikel 7.1.a der EU-Transparenzverordnung

7.4.3. Artikel 7.1.b

Die Meldung der Nichtverfügbarkeiten durch Verbraucher nach Artikel 7.1.b der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 5 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
7.1.b	Meldeinhalt (Verordnung)	<p>Änderung der tatsächlichen Nichtverfügbarkeit einer Verbrauchseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinheiten in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, die mindestens eine Marktzeiteinheit dauert, mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebotszone • verfügbare Kapazität pro Marktzeiteinheit während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • voraussichtliches Anfangs- und Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	<p>Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3].</p> <p>Vom Betreiber der Verbrauchseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.</p>
	Meldefrist	Maximal eine Stunde nachdem die Entscheidung über die Nichtverfügbarkeit getroffen wurde, muss die Veröffentlichung erfolgt sein.
	Meldezyklus	Einmalig je Entscheidung
	Aktualisierungen	<p>Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version.</p> <p>Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet werden und die Versionsnummer erhöht werden.</p>
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 5: Berichtsdaten nach Artikel 7.1.b der EU-Transparenzverordnung

7.4.4. Artikel 14.1.a

Die Berichtsdaten werden vom AÜNB für jeweils seine Regelzone ohne gesonderte Datenlieferungen der Primäreigentümer an die Informationsplattform übermittelt.

Die Übermittlung dieser Daten an die Informationsplattform erfolgt exklusiv durch den AÜNB und kann von Dritten als Datenlieferanten nicht übernommen werden.

7.4.5. Artikel 14.1.b

Die Meldung zu Produktionseinheiten nach Artikel 14.1.b der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 6 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
14.1.b	Meldeinhalt (Verordnung)	Daten zu den (vorhandenen und geplanten) Produktionseinheiten mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW. Diese Daten umfassen Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Einheit • installierte Erzeugungskapazität (MW) • Standort • Anschlussspannungsebene • Gebotszone • Produktionstyp
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	Meldung der Daten für die drei Folgejahre bezogen auf den 1. Januar jedes Jahres. Vom Betreiber der Erzeugungseinheit muss neben dem EIC der Gebotszone auch der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden.
	Meldefrist	Spätestens eine Woche vor dem Beginn des ersten Jahres, auf das sich die Daten beziehen.
	Meldezyklus	Jährlich
	Aktualisierungen	Normalerweise keine Aktualisierung.
	Auflösung	1 Jahr (PT1Y)

Tabelle 6: Berichtsdaten nach Artikel 14.1.b der EU-Transparenzverordnung

7.4.6. Artikel 14.1.c

Die Berichtsdaten werden vom AÜNB für jeweils seine Regelzone ohne gesonderte Datenlieferungen der Primäreigentümer/Marktteilnehmer an die Informationsplattform übermittelt.

Die Übermittlung dieser Daten an die Informationsplattform erfolgt exklusiv durch den AÜNB und kann von Dritten als Datenlieferanten nicht übernommen werden.

7.4.7. Artikel 14.1.d

Die Berichtsdaten werden vom AÜNB für jeweils seine Regelzone ohne gesonderte Datenlieferungen der Primäreigentümer an die Informationsplattform übermittelt.

Die Übermittlung dieser Daten an die Informationsplattform erfolgt exklusiv durch den AÜNB und kann von Dritten als Datenlieferanten nicht übernommen werden.

7.4.8. Artikel 15.1.a

Die Meldung zur geplanten Nichtverfügbarkeit einer Erzeugungseinheit nach Artikel 15.1.a der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 7 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
15.1.a	Meldeinhalt (Verordnung)	Die geplante Nichtverfügbarkeit einer Erzeugungseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit dieser Erzeugungseinheit in einer Größen-

		<p>ordnung von mindestens 100 MW, die voraussichtlich mindestens eine Marktzeiteinheit dauert, bis zu drei Jahre im Voraus mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Produktionseinheit • Name der Erzeugungseinheit • Standort • Gebotszone • installierte Erzeugungskapazität (MW) • Produktionstyp • verfügbare Kapazität während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • Anfangsdatum und voraussichtliches Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	<p>Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3].</p> <p>Vom Betreiber der Erzeugungseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.</p>
	Meldefrist	So bald wie möglich, jedoch nicht später als eine Stunde, nachdem die Entscheidung über die geplante Nichtverfügbarkeit getroffen wird.
	Meldezyklus	Einmalig je Entscheidung
	Aktualisierungen	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version. Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet und die Versionsnummer erhöht werden.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 7: Berichtsdaten nach Artikel 15.1.a der EU-Transparenzverordnung

7.4.9. Artikel 15.1.b

Die Meldung zur Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Erzeugungseinheit nach Artikel 15.1.b der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 8 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
15.1.b	Meldeinhalt (Verordnung)	<p>Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Erzeugungseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, die voraussichtlich mindestens eine Marktzeiteinheit dauern, mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Produktionseinheit • Name der Erzeugungseinheit • Standort • Gebotszone • installierte Erzeugungskapazität (MW) • Produktionstyp

		<ul style="list-style-type: none"> • verfügbare Kapazität während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • Anfangsdatum und voraussichtliches Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	<p>Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3].</p> <p>Vom Betreiber der Erzeugungseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.</p>
	Meldefrist	So bald wie möglich, jedoch nicht später als eine Stunde nach der Änderung der tatsächlichen Verfügbarkeit.
	Meldezyklus	Einmalig je Entscheidung
	Aktualisierungen	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version. Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet werden und die Versionsnummer erhöht werden.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 8: Berichtsdaten nach Artikel 15.1.b der EU-Transparenzverordnung

7.4.10. Artikel 15.1.c

Die Meldung zur geplanten Nichtverfügbarkeit einer Produktionseinheit nach Artikel 15.1.c der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 9 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
15.1.c	Meldeinhalt (Verordnung)	<p>Die geplante Nichtverfügbarkeit einer Produktionseinheit in einer Größenordnung von mindestens 200 MW, einschließlich Änderungen der geplanten Nichtverfügbarkeit dieser Produktionseinheit in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, die jedoch nicht gemäß Buchstabe a veröffentlicht wurden und die voraussichtlich mindestens eine Marktzeiteinheit dauern, bis zu drei Jahre im Voraus mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Produktionseinheit • Standort • Gebotszone • installierte Erzeugungskapazität (MW) • Produktionstyp • verfügbare Kapazität während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • Anfangsdatum und voraussichtliches Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	<p>Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3].</p> <p>Vom Betreiber der Produktionseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informations-</p>

		plattform ein.
	Meldefrist	So bald wie möglich, jedoch nicht später als eine Stunde, nachdem die Entscheidung über die geplante Nichtverfügbarkeit getroffen wird.
	Meldezyklus	Einmalig je Entscheidung
	Aktualisierungen	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version. Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet werden und die Versionsnummer erhöht werden.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 9: Berichtsdaten nach Artikel 15.1.c der EU-Transparenzverordnung

7.4.11. Artikel 15.1.d

Die Meldung zur Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Produktionseinheit nach Artikel 15.1.d der EU-Transparenzverordnung umfasst die in Tabelle 10 zusammengefassten Angaben.

Artikel	Erläuterungen	
15.1.d	Meldeinhalt (Verordnung)	<p>Änderungen der tatsächlichen Verfügbarkeit einer Produktionseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 200 MW in einer Größenordnung von mindestens 100 MW, die jedoch nicht gemäß Buchstabe b veröffentlicht wurden und die voraussichtlich mindestens eine Marktzeiteinheit dauern, mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Produktionseinheit • Standort • Gebotszone • installierte Erzeugungskapazität (MW) • Produktionstyp • verfügbare Kapazität während des Ereignisses • Grund für die Nichtverfügbarkeit • Anfangsdatum und voraussichtliches Enddatum (Tag, Stunde) der Änderung der Verfügbarkeit
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	<p>Für weitere Details zur Bemessungsgröße vergleiche Detailed Data Definitions [3].</p> <p>Vom Betreiber der Produktionseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.</p>
	Meldefrist	So bald wie möglich, jedoch nicht später als eine Stunde nach der Änderung der tatsächlichen Verfügbarkeit.
	Meldezyklus	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version.
	Aktualisierungen	Einmalig je Aktualisierungsentscheidung, wenn mindestens eine Veränderung in den Meldedaten vorliegt mit Bezugnahme auf die letzte Version. Bei der Aktualisierungsmeldung muss die gleiche ID des Dokuments verwendet werden und die Versionsnummer erhöht werden.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 10: Berichtsdaten nach Artikel 15.1.d der EU-Transparenzverordnung

7.4.12. Artikel 16.1.a

Die geforderten Berichtsdaten zur tatsächlichen Erzeugung (MW) pro Marktzeiteinheit und pro Erzeugungseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW nach Artikel 16.1 a der EU-Transparenzverordnung sind inhaltlich in der folgenden Tabelle 11 beschrieben:

Artikel	Erläuterungen	
16.1.a	Meldeinhalt (Verordnung)	Die tatsächliche Erzeugung (MW) pro Marktzeiteinheit und pro Erzeugungseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW
	Meldeinhalt (Präzisierungen)	Durchschnittswert über eine Marktzeiteinheit berechnet aus allen zur Verfügung stehenden Momentan-Werten der tatsächlich eingetretenen Netto Erzeugung innerhalb der Marktzeiteinheit in MW pro Erzeugungseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW
	Meldefrist	Ein Tag nach Betriebsperiode (D+1) mit genügend zeitlichem Vorlauf, damit die Daten entsprechend Absatz 2 Art. 8 EU-VO 1348/2014 noch am selben Tag der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zugänglich gemacht werden können.
	Meldezyklus	1 Mal täglich pro Erzeugungseinheit mit einer installierten Erzeugungskapazität von mindestens 100 MW
	Aktualisierungen	Nicht erforderlich
	Gebotszone	Vom Betreiber der Erzeugungseinheit soll anstelle der Gebotszone der EIC der Regelzone des AÜNB angegeben werden. Die Abbildung der Regelzonen auf die Gebotszonen richtet der AÜNB auf der Informationsplattform ein.
	Auflösung	Marktzeiteinheit = 15 Minuten (PT15M)

Tabelle 11: Berichtsdaten nach Artikel 16.1.a der EU-Transparenzverordnung

7.4.13. Artikel 16.1.b

Die Berichtsdaten werden vom AÜNB für jeweils seine Regelzone ohne gesonderte Datenlieferungen der Primäreigentümer an die Informationsplattform übermittelt.

Die Übermittlung dieser Daten an die Informationsplattform erfolgt exklusiv durch den AÜNB und kann von Dritten als Datenlieferanten nicht übernommen werden.

7.4.14. Artikel 16.1.c

Die Berichtsdaten werden vom AÜNB für jeweils seine Regelzone ohne gesonderte Datenlieferungen der Primäreigentümer an die Informationsplattform übermittelt.

Die Übermittlung dieser Daten an die Informationsplattform erfolgt exklusiv durch den AÜNB und kann von Dritten als Datenlieferanten nicht übernommen werden.

7.4.15. Artikel 16.1.d

Die Berichtsdaten nach Artikel 16.1.d der EU-Transparenzverordnung werden innerhalb der vier deutschen Regelzonen nicht erhoben, solange der relevante Schwellenwert (Artikel 16.2.d EU-VO) weiterhin nicht erfüllt bleibt. Eine kontinuierliche Prüfung der Überschreitung der relevanten Schwellenwerte verbleibt bei den Berichtsverantwortlichen (siehe auch Kapitel 7.2).

8. Technische Umsetzung mit AÜNB als Datenlieferanten

8.1. Technische Abwicklung von Meldungen (Ablauf)

8.1.1. Grundfall

Entsprechend des in Kapitel 4 dargestellten Rollenmodells im Rahmen der Umsetzung der EU-Transparenzverantwortung stellt der AÜNB die Weiterleitung von durch den Primäreigentümer bereitgestellten Berichtsdaten an die Informationsplattform und die Rückmeldung von Empfangsbestätigungen (Acknowledgements) der Informationsplattform an die Primäreigentümer sicher.

Der dazu vorgesehene technische Kommunikationsablauf ist in Abbildung 5 schematisch dargestellt und anschließend erläutert.

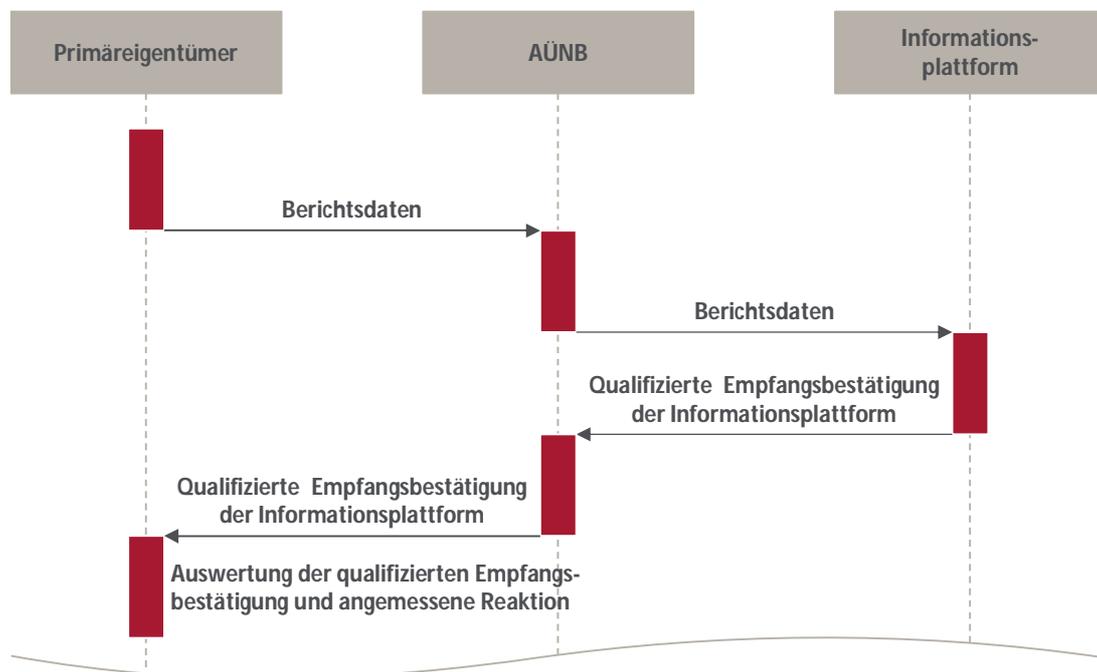


Abbildung 5: Grundlegender Kommunikationsablauf

Der Primäreigentümer sendet dem AÜNB die Berichtsdaten in der von ENTSO-E geforderten Form (vergleiche Kapitel 8.3) auf einem zwischen Primäreigentümer und AÜNB verbindlich bestimmten technischen Kommunikationsweg. Als solchen Kommunikationsweg bietet der AÜNB dem Primäreigentümer die in Kapitel 8.2.1 dargestellten Alternativen an. Diese Alternativen gelten dann symmetrisch sowohl für die Kommunikation in Richtung des Primäreigentümers an den AÜNB als auch in umgekehrter Richtung.

Der AÜNB sorgt für die korrekte Übermittlung der vom Primäreigentümer zugesendeten Berichtsdaten an die Informationsplattform. Dazu werden ausgewählte Eingriffe in informationstechnische Inhalte der zugesendeten Berichtsdaten des Primäreigentümers erforderlich (z. B. Adressumsetzung und Austausch der Sender-/Empfängerrollen), die vom AÜNB ohne Veränderung der zur Erfüllung der EU-Transparenzverordnung relevanten fachlichen Berichtsdaten durchgeführt werden.

Nach Empfang der vom AÜNB übermittelten Berichtsdaten des Primäreigentümers wird die Informationsplattform diese Berichtsdaten auswerten und eine qualifizierte Empfangsbestätigung (siehe Kapitel 8.3.11) erzeugen.

Diese Empfangsbestätigung kann die einwandfreie Weiterverarbeitung der Berichtsdaten durch die Informationsplattform mitteilen oder auf Verarbeitungsfehler hinweisen. Die betreffenden Verarbeitungsfehler können dazu führen, dass die Berichtsdaten von der Informationsplattform abgelehnt und vom Primäreigentümer nachgebessert nachgeliefert werden müssen. Unter Umständen können die Berichtsdaten von der Informati-

onsplattform trotz Verarbeitungsfehlern weitergenutzt werden. In solchen Fällen wird die Informationsplattform eine Empfangsbestätigung mit Warnhinweisen erzeugen, die Berichtsdaten jedoch annehmen und weiterverarbeiten, ohne eine Nachlieferung vom Primäreigentümer einzufordern.

Die Empfangsbestätigung der Informationsplattform wird von dieser an den AÜNB gesendet. Der AÜNB wird die Empfangsbestätigung unverändert, d. h. ohne die oben genannten Anpassungen wie Adressumsetzung oder Austausch von Sender-/Empfängerrollen, an den Primäreigentümer weiterleiten.

Der Primäreigentümer soll die Empfangsbestätigungen eigenverantwortlich auswerten und darauf angemessen reagieren:

- Im Fall einer uneingeschränkt positiven Empfangsbestätigung ist der Berichtsvorgang abgeschlossen.
- Bei Erhalt einer positiven Empfangsbestätigung mit Warnungen sollte der Primäreigentümer die Warnungen auswerten und auf die Anpassung seiner Berichtsdaten derart hinwirken, dass die Warnungen zukünftig entfallen.
- Beim Erhalt einer negativen Empfangsbestätigung ist eine Nachlieferung nachgebesserter Berichtsdaten zwingend erforderlich. Die Ablehnungsgründe sind in der Empfangsbestätigung kodiert und können gezielt beseitigt werden. Die Nachlieferungen sind als neue Versionen derselben Berichtsdaten (gleiche Nachrichtenennung, um eins erhöhte Versionsnummer) abzufassen.
- Sofern die Empfangsbestätigung nach angemessener Zeit ausgeblieben sein sollte, sind die Berichtsdaten als auf dem Übermittlungsweg verloren bzw. als nicht auf einen Absender zuordenbar zu betrachten und sollen mit gleicher Nachrichtenennung und erhöhter Version nachgesendet werden.

In der Regel liegen laut ENTSO-E mindestens 12 Minuten zwischen Empfang der Berichtsdaten und Rückversand von Empfangsbestätigungen.

8.1.2. Aktualisierungen

Dem Primäreigentümer werden in den Durchführungsbestimmungen der ENTSO-E [2], [5], [6] und [7] verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, Berichtsdaten zu aktualisieren. Diese Möglichkeiten sind nachfolgend überblicksgebend zusammengefasst (siehe auch Abbildung 6). Ihre konkrete Ausgestaltung ist den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

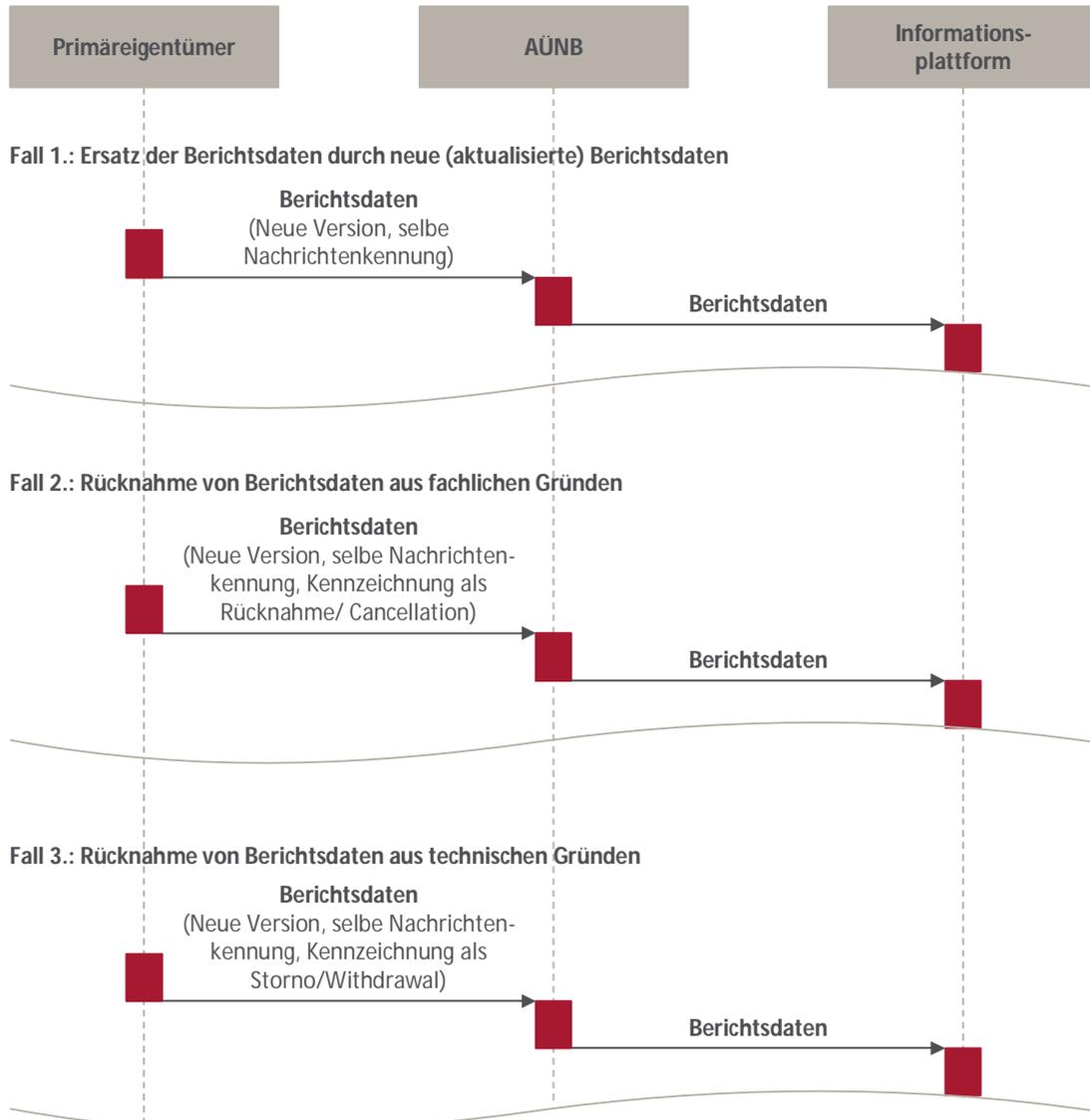


Abbildung 6: Aktualisierungsmöglichkeiten für Berichtsdaten

Grundsätzlich werden drei Aktualisierungsfälle unterschieden:

1. Ersatz der Berichtsdaten durch neue (aktualisierte) Berichtsdaten
2. Rücknahme von Berichtsdaten aus fachlichen Gründen (z. B. Ausplanung einer Nichtverfügbarkeit bzw. Rücknahme einer Abschaltplanung)
3. Rücknahme von Berichtsdaten aus technischen Gründen (z. B. Storno einer fehlerhaften Meldung).

Für den ersten Fall sehen die Durchführungsbestimmungen die Möglichkeit vor, Berichtsdaten als neue Version unter derselben Nachrichtennummer wie die zuvor gesendeten Berichtsdaten mitzuteilen. Für Stammdaten genügt derzeit eine aktualisierte Übermittlung ohne neue Version [7].

Für den zweiten Fall sehen die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung von Nichtverfügbarkeitsmeldungen ([5], vergleiche Kapitel 8.3.3, 8.3.4, 8.3.6 bis 8.3.9) die Rücknahme der jeweils letzten Berichtsdaten-Version mittels Wiederversand dieser Berichtsdaten unter gleicher Nachrichtennummer mit neuer Version und mit Kennzeichnung als Rücknahme (Cancellation) vor.

Für den dritten Fall ist analog zum zweiten Fall die Kennzeichnung als Storno (Withdrawal) vorgesehen.

Die Veranlassung und Durchführung von Aktualisierungen sind Entscheidungen des Primäreigentümers.

8.1.3. Nachhaltung von Berichtsdaten und Empfangsbestätigungen

Der AÜNB fungiert entsprechend des in Kapitel 4 dargestellten Rollenmodells als Datendrehscheibe zwischen Primäreigentümer und Informationsplattform. Er wird daher die Berichtsdaten und Empfangsbestätigungen für die Dauer der Abwicklung der Übermittlungen vom Primäreigentümer an die Informationsplattform sowie von der Informationsplattform an den Primäreigentümer puffern.

Eine Nachhaltung oder Archivierung der Daten ist beim AÜNB aufgrund dieser Rollenvorgabe nicht vorgesehen.

Die erfolgreich übermittelten Berichtsdaten bleiben auf der Informationsplattform entsprechend der Festlegung in der EU-Transparenzverordnung für zumindest fünf Jahre erhalten (Artikel 3 EU-VO). Der Primäreigentümer sollte über die Archivierung seiner Berichtsdaten und der Empfangsbestätigungen entscheiden und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen umsetzen.

8.2. Technische Abwicklung von Meldungen (Schnittstellen)

8.2.1. Überblick der Abwicklungsoptionen

Die deutschen AÜNB unterstützen grundsätzlich zwei alternative Verfahren zum Empfang der Berichtsdaten von den Primäreigentümern und der Weiterleitung von Empfangsbestätigungen der Informationsplattform an die Primäreigentümer:

1. Simple Mail Transfer Protocol (E-Mail), siehe Kapitel 8.2.2,
2. SSH File Transfer Protocol (SFTP), siehe Kapitel 8.2.3.

Die Auswahl eines der angebotenen Verfahren gilt jeweils für beide Kommunikationsrichtungen.

8.2.2. Abwicklungsoption: E-Mail

Die Primäreigentümer können ihre Meldungen mittels E-Mail übertragen. Der AÜNB stellt dem Primäreigentümer dazu ein Funktionspostfach für den Empfang von Berichtsdaten bereit. Die E-Mails sollen grundsätzlich verschlüsselt versendet werden. Der AÜNB wird dem Primäreigentümer jedoch auch die Alternative einrichten, unverschlüsselte E-Mail zu nutzen, wenn die genannte Verschlüsselung für den Primäreigentümer nicht umsetzbar sein sollte.

Sämtliche Parameter der Übertragung (insbesondere E-Mail-Adresse des Funktionspostfach, Signaturen und Krypto-Schlüssel, Betreffzeilen, Art des E-Mail-Anhangs) werden zwischen dem Primäreigentümer mit dem AÜNB im Rahmen des Anmeldeprozesses (siehe Kapitel 5.3) abgestimmt bzw. vom AÜNB mitgeteilt. Die Berichtsdaten des Primäreigentümers müssen in mehreren E-Mails übertragen werden. Sie sind dabei als nicht-komprimierter Anhang der jeweiligen E-Mail anzufügen. Zur Erleichterung bei der Fehlerfindung sollte jede Mail nur eine Datei enthalten, die nur ein zu meldendes Objekt (EIC) und einen Datenpunkt beinhaltet.

Im Betreff der E-Mail sind Absender, betroffene Regelzone und Art der Transparenzmeldung eindeutig wie folgt zu kennzeichnen:

Betreff: [X-EIC mit internationaler Kennung des Primäreigentümers]; [X-EIC mit internationaler Kennung des AÜNB]; [Datenpunkt als Artikel der EU-Transparenzverordnung].

Je E-Mail wird nur ein Anhang akzeptiert. Dieser muss als XML-Datei in dem je Berichtsdatum zugelassenen Format (siehe Kapitel 8.3) ausgeführt sein.

Dateiname: [X-EIC mit internationaler Kennung des Primäreigentümers]_[X-EIC mit internationaler Kennung des AÜNB]_[Feldinhalt Type gemäß Formatbeschreibung Kapitel 8.3ff]_[Feldinhalt mRID, unique Identification of the Document]_[Feldinhalt Revisionsnummer].xml

Weil die direkte Übermittlung von vom Primäreigentümer gemeldeten Berichtsdaten durch den AÜNB an die Informationsplattform sichergestellt werden soll, gelten zugesendete E-Mail als verbindlich. D. h., technische Möglichkeiten wie das Zurückziehen von bereits zugesendeten E-Mails werden nicht unterstützt. Die Primäreigentümer können stattdessen die in den Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E (Implementation Guides, vergleiche Kapitel 8.3) vorgesehenen Möglichkeiten von Aktualisierung, Rücknahme aus fachlichem Grund

(Cancellation) bzw. aus technischem Grund (Withdrawal) mittels nachträglich gesendeter Aktualisierungsdaten einsetzen.

Nach Übermittlung der Berichtsdateien des Primäreigentümers durch den AÜNB an die Informationsplattform erhaltene Empfangsbestätigungen (Acknowledgements) werden vom AÜNB ebenfalls als XML-Anhang per E-Mail an den Primäreigentümer zurückversandt.

Betreff: Acknowledgement; [X-EIC mit internationaler Kennung des Primäreigentümers]; [X-EIC mit internationaler Kennung des AÜNB]; [Datenpunkt als Artikel der EU-Transparenzverordnung].

8.2.3. Abwicklungsoption: SFTP

Die Primäreigentümer können ihre Meldungen mittels SFTP übertragen. Der AÜNB richtet dazu ein Verzeichnis für die Kommunikation mit dem einzelnen Primäreigentümer ein.

Die Zugangsdaten zum Verzeichnis und weitere relevante Parameter werden zwischen dem Primäreigentümer und dem AÜNB im Rahmen des Anmeldeprozesses (siehe Kapitel 5.3) abgestimmt bzw. vom AÜNB mitgeteilt.

Der Primäreigentümer legt je Meldung eine XML-Datei, im für die jeweiligen Berichtsdaten zugelassenen Format (siehe Kapitel 8.3) und in der nachstehenden Namenskonvention, im Verzeichnis ab. Zur Erleichterung bei der Fehlerfindung sollte jede Datei nur ein zu meldendes Objekt (EIC) und einen Datenpunkt beinhalten.

Namenskonvention: [X-EIC mit internationaler Kennung des Primäreigentümers]_[X-EIC mit internationaler Kennung des AÜNB]_[Feldinhalt Type gemäß Formatbeschreibung Kapitel 8.3f]_[Feldinhalt mRID, unique Identification of the Document]_[Feldinhalt Revisionsnummer].xml

Der AÜNB liest die übertragenen Dateien zyklisch ein. Vom Primäreigentümer bereitgestellte und vom AÜNB eingelesene Dateien werden aus dem Kommunikationsverzeichnis vom AÜNB entfernt. Es ist für den Primäreigentümer nicht möglich, einmal bereitgestellte Dateien selbst zu löschen oder zu überschreiben. Wenn ein entsprechender Korrekturbedarf besteht, sollen die in den Durchführungsbestimmungen von ENTSO-E (Implementation Guides, vergleiche Kapitel 8.3) vorgesehenen Möglichkeiten von Aktualisierung, Rücknahme aus fachlichem Grund (Cancellation) bzw. aus technischem Grund (Withdrawal) mittels nachträglich gesendeter Korrekturmeldungen genutzt werden.

Nach Übermittlung der Berichtsdateien des Primäreigentümers durch den AÜNB an die Informationsplattform erhaltene Empfangsbestätigungen (Acknowledgements) legt der AÜNB im Kommunikationsverzeichnis, gegebenenfalls in einem gesonderten Unterverzeichnis, ab. Der Primäreigentümer sollte diese Empfangsbestätigungen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach Bereitstellung der Berichtsdaten, jedoch spätestens vor der nächsten Übertragung von neuen Berichtsdaten, eigenständig räumen. Nicht geräumte Empfangsbestätigungen können vom AÜNB nach 24 Stunden kommentarlos gelöscht werden.

8.3. Technische Abwicklung von Meldungen (Formate)

In den nachfolgenden Unterkapiteln geben die vier deutschen AÜNB den Primäreigentümern eine Umsetzungshilfe zu den Vorgaben der ENTSO-E im Rahmen ihrer Durchführungsvorschriften [2], [5], [6] und [7] zur EU-Transparenzverordnung unter Berücksichtigung der Detaillierungen für Berichtsdaten in ihren Regelzonen (siehe Kapitel 7).

Die ENTSO-E behält sich die Überarbeitung ihrer Durchführungsvorschriften vor. Die Primäreigentümer sollten daher stets die aktuellste Fassung der oben genannten Dokumente umsetzen. Die hier aufgezeigten Informationen sollen die Marktteilnehmer bei der Erfüllung der EU-Transparenzverordnung unterstützen, sie haben jedoch keine Verbindlichkeit. Verbindlich sind stets die von ENTSO-E veröffentlichten Informationen. Die AÜNB werden das Meldehandbuch bei grundlegenden Veränderungen der Durchführungsvorschriften anpassen.

Ergänzend zu den nachfolgend aufgeführten Erläuterungstabellen des Meldehandbuchs kann auf Musterdateien zurückgegriffen werden, die von ENTSO-E bereitgestellt werden [9]. Die in den nachfolgend aufgeführten Erläuterungstabellen markierten Zeilen geben eine Konkretisierung der ENTSO-E Vorgaben für die deutschen Regelzonen, die unbedingt zu erfüllen sind.

8.3.1. Konfigurationsdatenmeldungen zu Produktions- und Erzeugungseinheiten

Die Lieferung der für die Konfigurationsdaten relevanten Informationen durch die Produktions- und Erzeugungseinheiten an den AÜNB erfolgt entsprechend dem Implementation Guide für das „Configuration Document“ [7].

8.3.2. Konfigurationsdatenmeldungen zu Verbrauchseinheiten

Die Lieferung der für die Stammdaten relevanten Informationen durch die Verbrauchseinheiten an den AÜNB erfolgt entsprechend dem Implementation Guide für das „Configuration Document“ [7].

8.3.3. Meldungen nach Artikel 7.1.a

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend den Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Outage Market Document [5] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist grundsätzlich gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.4. Meldungen nach Artikel 7.1.b

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend der Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Outage Market Document [5] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.5. Meldungen nach Artikel 14.1.b

Die Meldungen erfolgen analog den Konfigurationsmeldungen aus Kapitel 8.3.1.

8.3.6. Meldungen nach Artikel 15.1.a

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend der Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Outage Market Document [6] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.7. *Meldungen nach Artikel 15.1.b*

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend der Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Generation and Load Market Document [6] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.8. *Meldungen nach Artikel 15.1.c*

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend der Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Outage Market Document [6] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.9. *Meldungen nach Artikel 15.1.d*

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend der Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Outage Market Document [6] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.10. *Meldungen nach Artikel 16.1.a*

Die Berichtsdaten sollen vom Primäreigentümer entsprechend den Formatvorgaben der ENTSO-E im ENTSO-E Generation and Load Market Document [6] abgebildet werden, so dass sie direkt durch die Informationsplattform verarbeitet werden können.

Die Verarbeitbarkeit durch die Informationsplattform unter Berücksichtigung der für die vier deutschen Regelzonen geltenden Regelungen (vergleiche Kapitel 7) ist in der Regel gegeben, wenn die Formatvorgaben eingehalten werden.

8.3.11. *Empfangsbestätigungen (Acknowledgements)*

Die Informationsplattform quittiert eingegangene Berichtsdaten mit Empfangsbestätigungen, die entsprechend der Formatbeschreibungen für Acknowledgements der ENTSO-E Electronic Data Interchange (EDI) Library [10] aufgebaut sind.

Diese Formatbeschreibung ist derzeit nur als Verweis in den Durchführungsbestimmungen der ENTSO-E mitgeteilt [2]; sie kann dem Primäreigentümer vom AÜNB bereitgestellt werden.

8.3.12. *Fehlermitteilung des Marktteilnehmers an ENTSO-E*

Im Fall, dass die Datenmeldung nicht in der erforderlichen Zeit möglich ist, haben die Primäreigentümer die Möglichkeit ein „Trouble Shooting Dokument“ an die Informationsplattform zu senden, in dem der Zeitpunkt der Datenmeldung benannt wird. Andere Datenmeldungen sind hiervon nicht betroffen.

Ebenso kann die Informationsplattform ein „Escalation Dokument“ an die Primäreigentümer senden, falls zu erkennen ist, dass eine erwartete Datenmeldung nicht zum erwarteten Zeitpunkt stattfinden wird. Dies erlaubt es den Primäreigentümern anstelle der Datenmeldung eine Eskalationsprozedur zu starten.

Diese Formatbeschreibung ist derzeit nur als Verweis in den Durchführungsbestimmungen der ENTSO-E mitgeteilt [2] und [11]; sie kann dem Primäreigentümer Marktteilnehmer vom AÜNB bereitgestellt werden.

9. Technische Umsetzung mit Dritten als Datenlieferanten

Die technische Umsetzung der Datenlieferungen mit Dritten als Datenlieferanten wird bilateral zwischen dem Primäreigentümer und dem Dritten vereinbart.

Dem Dritten als Datenlieferanten obliegt es dabei, die im Rahmen dieses Meldehandbuchs zum Zweck der Harmonisierung der Berichtsdaten über die vier deutschen Regelzonen getroffenen Regelungen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6).

10. Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung/Begriff	Erläuterung	Weiterführender Verweis
AÜNB (Anschluss-ÜNB)	ÜNB, in dessen Regelzone ein Marktteilnehmer angeschlossen ist	http://www.50hertz.com http://www.amprion.net http://www.tennet.eu http://www.transnetbw.de
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	http://www.bdew.de
BKartA	Bundeskartellamt	http://www.bundeskartellamt.de
BNetzA	Bundesnetzagentur	http://www.bundesnetzagentur.de
Energie Codes und Services GmbH	Ein Unternehmen des BDEW	https://www.energiecodes-services.de
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity	https://www.entsoe.eu
EU-Transparenzverordnung	Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR	[1]
EU-VO	Verordnung der Europäischen Union	
FAQ	Frequently Asked Questions, hier als FAQ zum Meldehandbuch	http://www.netztransparenz.de/de/eu-transparenzverordnung.html (bedarfswise veröffentlicht)

11. Quellenverzeichnis

- [1] Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0543>)
- [2] ENTSO-E Manual of Procedures
- [3] ENTSO-E Detailed Data Definitions (Anlage zu [2])
- [4] ENTSO-E Business Requirements Specification (Anlage zu [2])
- [5] ENTSO-E Outage Transparency Process Implementation Guide (Anlage zu [2])
- [6] ENTSO-E Generation and Load Transparency Process Implementation Guide (Anlage zu [2])
- [7] ENTSO-E Configuration Transparency Process Implementation Guide (Anlage zu [2])
- [8] ENTSO-E Energy Identification Codes Documentation ()
- [9] ENTSO-E Musterdateien (<https://www.entsoe.eu/major-projects/central-information-transparency-platform/Pages/default.aspx>)
- [10] Electronic Data Interchange (EDI) Library (<https://www.entsoe.eu/publications/electronic-data-interchange-edi-library/Pages/default.aspx>)
- [11] ENTSO-E Problem Statement Document (Anlage zu [2])